

Ihr Ansprechpartner:

Sabine Voigt
☎ 02931/878-253
Fax: 02931/878-285
E-Mail: voigt@arnsberg.ihk.de

Der Gefahrgutbeauftragte

(Sicherheitsbeauftragter für die Beförderung gefährlicher Güter)

Rechtliche Grundlage

Die Schulung und Bestellung von Gefahrgutbeauftragten ist seit 1991 in Deutschland durch die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vorgeschrieben. Die GbV basiert auf der EG-Richtlinie 96/35/EG und wurde auf Grundlage des Gefahrgutbeförderungsgesetzes verordnet.

Bestellungspflicht

Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) oder in der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen.

Die genaue Anzahl der Gefahrgutbeauftragten liegt in der Eigenverantwortung des Unternehmers und ist abhängig von der Größe des Unternehmens und der Zahl / Menge der zu befördernden Güter.

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann

1. von einem Mitarbeiter des Unternehmens, dem auch andere Aufgaben übertragen sein können,
2. von einer dem Unternehmen nicht angehörigen Person (externer Dienstleister) oder
3. vom Unternehmer oder Inhaber des Unternehmens

wahrgenommen werden.

Die Beförderung per Luftfahrzeug unterliegt nicht mehr der GbV. Die verkehrsträgerspezifischen Schulungs- und Prüfungsvorschriften der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und der International Air Transport Association (IATA) sind bereits so umfassend, dass der Gesetzgeber auf eine weitere Regulierung in diesem Bereich verzichtet.

Befreiungen

Für bestimmte Unternehmen gelten die Vorschriften der GbV nicht. Die Voraussetzungen sind in § 2 GbV abschließend aufgeführt:

„Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist
oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen,
oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen,
2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind oder
4. die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR.“

Hinweis zu den 50 Tonnen – Regeln:

Hier gibt es immer wieder Missverständnisse. Sie greifen aber nur in zwei besonderen Fällen:

1. Die gefährlichen Güter müssen
 - für den Eigenbedarf
 - in Erfüllung betrieblicher Aufgaben

transportiert werden.

Dies trifft zum Beispiel auf Handwerker zu, die gefährliche Güter zum Einsatzort befördern und dort selbst verarbeiten.

2. Wenn man ausschließlich als Auftraggeber des Absenders tätig wird.

Absender ist, wer mit dem Frachtführer den Transportvertrag abschließt. In diesem Fall darf man als dessen Auftraggeber aber keine weitere Funktion im Zusammenhang mit der Beförderung ausüben.

Schulungsvorschriften

Wer als Gefahrgutbeauftragter tätig werden soll, muss zunächst eine Schulung besuchen. Diese Schulung erfolgt bei einem von der örtlich zuständigen IHK zugelassenen Schulungsveranstalter (siehe Anlage).

Die Schulungen sind nach den einzelnen Verkehrsträgern, Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiff- und Seeschiffsverkehr unterteilt.

Die Schulungsdauer beträgt bei einem Verkehrsträger mindestens 22,5 Stunden. Für jeden weiteren Verkehrsträger beträgt die Schulungsdauer jeweils mindestens 7,5 Stunden.

Prüfungsvorschriften

Für die Prüfungen sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig. Der Teilnehmer ist an keine bestimmte IHK gebunden.

Die Prüfungen sind ausschließlich schriftlich abzulegen. Sie bestehen aus Fragen, die aus einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlichten Sammlung zusammengestellt wird.

- Grundprüfung

Die Prüfung besteht aus offenen Fragen, Multiple-Choice-Fragen und einer Fallstudie.

Bei einem Verkehrsträger beträgt die Höchstpunktzahl 60. Für jeden weiteren Verkehrsträger erhöht sich die Höchstpunktzahl um jeweils 30 Punkte. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der jeweils möglichen Höchstpunktzahl erreicht werden. Die Prüfung kann nur einmal ohne nachmalige Schulung wiederholt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt bei einem Verkehrsträger 100 Minuten. Sie erhöht sich für jeden weiteren Verkehrsträger um jeweils 50 Minuten.

Bei erfolgreicher Prüfungsteilnahme wird ein Schulungsnachweis mit einer Gültigkeit von fünf Jahren ausgestellt.

- Ergänzungsprüfung

Innerhalb der Geltungsdauer des jeweils aktuellen Schulungsnachweises kann für jeden zusätzlichen Verkehrsträger eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden, wenn eine entsprechende Schulung besucht wurde.

Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt jeweils 30 für jeden zu prüfenden Verkehrsträger. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der in der Prüfung erreichbaren Höchstpunktzahl erzielt werden. Die Prüfung kann nur einmal ohne nachmalige Schulung wiederholt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 50 Minuten für jeden zu prüfenden Verkehrsträger.

Bei erfolgreicher Prüfungsteilnahme wird ein Schulungsnachweis ausgestellt. Die Dauer der Gültigkeit richtet sich nach der Geltungsdauer des Schulungsnachweises der nach der Grundprüfung ausgestellt wurde.

- **Verlängerungsprüfung**

Vor Ablauf des gültigen Schulungsnachweises ist eine Verlängerungsprüfung abzulegen. Diese kann bis zu einem Jahr vor dem Ablauftermin ohne Fristschädigung erfolgen.

Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt für einen Verkehrsträger 30. Sie erhöht sich für jeden weiteren Verkehrsträger um jeweils 15 Punkte. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der in der Prüfung erreichbaren Höchstpunktzahl erzielt werden. Innerhalb der Geltungsdauer des aktuellen Schulungsnachweises kann die Prüfung unbegrenzt wiederholt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt 50 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich für jeden weiteren Verkehrsträger um jeweils 25 Minuten.

Nach erfolgreicher Prüfungsteilnahme wird ein neuer Schulungsnachweis ausgestellt. Erfolgt die Verlängerungsprüfung innerhalb des letzten Jahres der Gültigkeit der aktuellen Bescheinigung, so werden auf dieses Ablaufdatum fünf weitere Jahre addiert. Erfolgt die Verlängerungsprüfung mehr als ein Jahr vor Ablauf der aktuellen Bescheinigung, so berechnet sich die neue Gültigkeit nach dem Prüfungsdatum.

Der Besuch einer Schulung ist nicht vorgeschrieben, kann aber auf freiwilliger Basis bei den in der Anlage genannten Schulungsveranstaltungen besucht werden.

Anmeldung zur Prüfung

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Grundprüfung**

- Anmeldeformular
- Lehrgangsbestätigung im Original

Die Prüfungsgebühr beträgt € 140,--.

- **Ergänzungsprüfung**

- Anmeldeformular
- Kopie des aktuellen Schulungsnachweises
- Lehrgangsbestätigung im Original

Die Prüfungsgebühr beträgt € 140,--.

- **Verlängerungsprüfung**

- Anmeldeformular
- Kopie des aktuellen Schulungsnachweises

Die Prüfungsgebühr beträgt € 100,-.

Besonderheit Luftverkehr

Wer an der Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr beteiligt ist, muss die Bestimmungen der ICAO/IATA – Gefahrgutvorschriften (Dangerous Goods Regulations – DGR) beachten.

Für bestimmte Personengruppen sind Schulungen (inkl. Prüfung) vorgeschrieben. Anbieter finden Sie auf der Homepage des LBA: www.lba.de

Die Industrie- und Handelskammern nehmen keine Prüfungen für den Verkehrsträger Luft ab!

Links:

Die deutschen Rechtsquellen (Gbv, GGVSEB, GGVSee) finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter

www.gesetze-im-internet.de .

Kostenlosen Zugang zu den Rechtsvorschriften der EU haben Sie auf der Homepage

<http://eur-lex.europa.eu> .

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihre Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Beachten Sie auch unsere Informationen im Internet: www.ihk-arnsberg.de.